

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 8/1937-00
A. f. Rechts- u. Ordnungsangelegenheiten

Datum: 24.11.2003

Az.: lu-ku

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2003
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2003
3.		
4.		

Betreff:

10. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom 20.12.82

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung W e n s k e	
---	--

Amtsleiter R o r e g e r	Sachbearbeiter Lunemann	Sichtvermerk StA 20
---------------------------------	--------------------------------	---------------------

Sachdarstellung:

Der gemeinsame Rettungsdienst für die Städte Kamen, Bergkamen und die Gemeinde Bönen wird federführend von der Stadt Kamen bewirtschaftet. Zur Durchführung des Rettungsdienstes unterhält jede Kommune eine Satzung. Die nachfolgenden Ausführungen übernehmen vollständig die inhaltliche Darstellung und das Zahlenmaterial aus der Ratsvorlage der Stadt Kamen vom 18.12.03.

Die Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom 20.12.82 ist wie in jedem Jahr auf Grund der aktuellen Kalkulation der Gebührensätze abzuändern. Die Anpassung der Gebührensätze innerhalb des § 5 der Satzung ist notwendig. Unter Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze würden die geplanten Gesamterlöse den voraussichtlich Gebührenbedarf des Jahres 2002 übersteigen, so dass im Ergebnis für die Einrichtung Rettungsdienst eine Gebührensenkung von ca. 0,9 % vorzunehmen ist. Darüber hinaus sind inhaltlich keine weiteren Änderungen der Satzungen geplant.

Nachfolgend werden kurz die wesentlichen Änderungen innerhalb der Kalkulation beschrieben:

Einen nicht unerheblichen Anteil an der Senkung des Gebührenbedarfs hat der jeweilige hälftige Vortrag der positiven Betriebsergebnisse 2001 in Höhe von 68.720,00 Euro und 2002 in Höhe von 69.037,00 Euro, zusammen also 137.757,00 Euro. Zur Vermeidung größerer Schwankungen bei den Rettungsdienstgebühren wurde auf den gänzlichen Vortrag der Überdeckung der Betriebsabrechnung 2002 verzichtet. Es verbleiben somit 69.036,00 Euro gebührenbedarfs-senkend für die Kalkulation des Jahres 2005. Der Ansatz der Vorträge erfolgt aufgrund § 6 Abs. 2 Satz 3 ff. KAG NRW. Hiernach sind Kostenüberdeckungen als Ergebnis einer Betriebsabrechnung innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Ebenfalls sind die Personalkosten leicht rückläufig. Hier ändern sich voraussichtlich Sonderzuwendungen und Arbeitszeiten für die Beamten. Dem stehen Tarifierhöhungen insoweit entgegen, dass im Vergleich zur Vorjahresplanung der Personalkostenansatz um 3.494,00 Euro oder 0,1 % zurückgeht.

Kostensteigerungen ergeben sich bei den Sachkosten und den kalkulatorischen Kosten.

Die Kostensteigerung bei den Sachkosten wird vornehmlich durch 3 Positionen herbeigeführt. 40.000,00 Euro entfallen auf die Abführung anteiliger Gebühreneinnahmen an das DRK Bönen und die Schering AG. Gemäß vertraglicher Vereinbarung stehen dem DRK Bönen für Einsätze im Rettungsdienstverbund bestimmte Anteile der Gebühreneinnahmen zu. Diese Vereinbarung gilt seit dem Jahr 2003 auch für die Einsätze der Schering AG. Gewährsträger bei Alarmierung ist der Kreis Unna, so dass auf die Einsatzhäufigkeit kein Einfluss genommen werden kann. Die vermutete Anzahl der Einsätze wurde den Zahlen der Vergangenheit angepasst und damit deutlich erhöht.

Weitere 22.330,00 Euro Kostensteigerung ergeben sich bei den anteiligen Sachkosten der Personalkosten für Querschnittsbereiche. Hier werden in Anlehnung an das KGSt-Gutachten B 7/2003 zu den Kosten eines Arbeitsplatzes für Büroarbeitsplätze pauschale Sachkosten von jeweils 15.600,00 Euro (bislang 10 % der Personalkosten) und für Nichtbüroarbeitsplätze erstmalig 10 % der Personalkosten angesetzt. Die anteiligen Ausgaben des Sammelnachweises 02 für sonstige Sachkosten steigen um 21.435,00 Euro gegenüber dem Ansatz 2003. Insbesondere verteuern sich hier die Haltung von Fahrzeugen aufgrund höherer Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, sowie die Kommunikationskosten durch neue Datenleitungen.

Die kalkulatorischen Kosten insgesamt steigen um 15.240,00 Euro gegenüber dem Vorjahr, wobei die Zinsen leicht sinken und die Abschreibungen stärker zunehmen. Dies ist u. a. durch den

vollständigen Ansatz der Aufwendungen für den Um- und Erweiterungsbau der Feuer- und Rettungswache Kamen, wie auch durch die geplante Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (110.000,00 Euro), sowie medizinischen Gerätes (7.500,00 Euro) dafür bedingt. Die Berechnung der Zinsen für Neuanschaffungen mit Zugang im 2. Halbjahr wurde korrigiert.

Schließlich beläuft sich der Gebührenbedarf auf 3.155.875,00 Euro. Bei der Ermittlung der Einsatzfahrten (als Multiplikator der Gebührensätze) wurde im Vergleich mit den Durchschnittszahlen der Vorjahre generell eine Stagnation auf hohem Niveau geplant. Im Vergleich zur Vorjahresprognose ergibt sich eine leichte Steigerung des Einsatzaufkommens bei KTW- und RTW-Einsätzen und die identische Anzahl Einsätze für das NEF. Auf der Grundlage bisheriger Gebührensätze werden dann 3.183.060,00 Euro als Erlöse erwartet. Damit würden 27.185,00 Euro oder ca. 0,9 % über den Gebührenbedarf hinaus eingenommen.

Anzumerken ist noch, dass grundsätzliche Veränderungen in der Berechnungstechnik im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2003 nicht vorgenommen wurden. Lediglich bei den Nebeneinnahmen wurde ein veränderter Divisor eingesetzt, wodurch sich relativ große, absolut aber nur sehr geringe Veränderungen ergeben. Die gesamten Nebeneinnahmen (Kilometertarif, Wartezeiten, Reinigung und Desinfektion) nehmen um 9.415,00 Euro auf 202.583,00 Euro zu. Die Zunahme ist ein Anteil von 0,3 % des Gebührenbedarfs.

Um lediglich den Gebührenbedarf zu decken, ist eine Anpassung der Gebührensätze demnach wie folgt notwendig:

Gebührensätze in Euro	Gebührensatz, alt	Gebührensatz, neu	Abweichung	Abweichung in %
Innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches				
- KTW-Einsatz	86,00	85,60	-0,40	-0,5
-RTW-Einsatz	516,60	505,90	-10,70	-2,07
-NEF-Einsatz	176,20	173,00	-3,20	-1,82
Außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich				
-KTW pro gefahrene km	1,10	0,90	-0,20	-18,18
-RTW pro gefahrene km	1,80	2,30	0,50	27,78
-NEF pro gefahrene km	5,20	5,00	-0,20	-3,85
Wartezeiten; bis zu 30 Min. ohne zusätzl. Berechnung				
-KTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	22,60	59,50	36,90	163,27
-RTW ab 31. Minute je angefangene Stunde	69,80	79,60	9,80	14,04
Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge				
-besondere Reinigung nach Verunreinigung	46,50	70,00	23,50	50,54
-Desinfektion des Fahrzeuges	116,30	175,00	58,70	50,47

Bei einer Satzungsänderung mit den vg. Gebührensätzen für das Jahr 2004 werden Gesamterlöse in Höhe von 3.155.910,00 Euro erwartet. Der Gebührenbedarf wäre dann lediglich um 35,00 Euro überdeckt, was sich durch Rundungsdifferenzen bei der Multiplikation mit den Einsatzzahlen ergibt und wegen Geringfügigkeit hinzunehmen ist.

Der Satzungsentwurf wurde auch den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme nach § 14 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW zugesandt. Sollten die vg. Organisationen Bedenken gegen den beigelegten Entwurf äußern und die hier betroffenen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben diese nicht ausräumen können, so sind die Krankenversicherungen aufgefordert, eine Erörterung vorzuschlagen. Damit wird auch den Forderungen des § 133 Abs. 2 Nr. 1 SGB V entsprochen. Bei Erstellung der Vorlage lag eine Stellungnahme bisher nicht vor.

Auf die beigelegte Gebührenbedarfsberechnung einschl. Erlösprognose für das Jahr 2004 einschl. Erläuterungen wird hingewiesen (Anlage 1).

Die 10. Änderungssatzung, die der jetzigen Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergkamen unterliegt, ist als Anlage 2 beigelegt.

Die komplette Neufassung der Satzung vom 20.12.82, einschl. der bisherigen und der heutigen 10. Änderung ist zur besseren Verdeutlichung als Anlage 3 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die als Anlage 2 der Erstschrift der Niederschrift über diese Sitzung beigelegte 10. Änderungssatzung vom zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom 20.12.82.

Anlage 1:

Entwurf der Gebührenbedarfskalkulation für den Rettungsdienst, erstellt durch die Stadt Kamen.

Es handelt sich um ein externes Schreiben. Dieses kann im KSD-Programm nicht hinterlegt werden.

Das Original ist der Anlage 1 beigelegt.

Anlage 2:

10. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz/Rett G NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 798) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 „Höhe der Gebühren“ wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	85,60 Euro
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	505, 90 Euro
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	173,00 Euro

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	0,90 Euro
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	2,30 Euro
1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	5,00 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

2. Wartezeiten

2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung

2.1.1 ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW)
für jede angefangene Stunde 59,50 Euro

2.1.2 ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW)
für jede angefangene Stunde 79,60 Euro

3. Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge

3.1 besondere Reinigung nach Verunreinigung 70,00 Euro

3.2 Desinfektion des Fahrzeuges 175,00 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Anlage 3:

10. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen vom 20.12.82

S A T Z U N G

für den Rettungsdienst der Stadt Bergkamen

vom 20.12.1982

zuletzt geändert durch Zehnte Änderungssatzung vom

§ 1

Umfang und Aufgabe des Rettungsdienstes

Gemäß § 7 Abs. 1 RettG hält die Stadt Kamen eine Rettungswache in Kamen mit einer Außenstelle in Bönen, die Stadt Bergkamen eine Rettungswache in Bergkamen vor.

Die Stadt Kamen führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Kamen, der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen durch. Die Rechts und Pflichten der beteiligten Gemeinden ergeben sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom 10.12.1982.

Insbesondere sind die Stadt Kamen und die Gemeinde Bönen gem. § 3 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, für ihr Gebiet eine inhaltlich übereinstimmende Satzung zu erlassen. Der Rettungsdienstbereich im Sinne dieser Satzung umfasst das Gebiet der Städte Kamen, Bergkamen und das der Gemeinde Bönen.

§ 2

Unterstützung durch freiwillige Hilfsorganisationen

Die Stadt Kamen kann sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes der Unterstützung anderer, auch freiwilliger Hilfsorganisationen, bedienen.

§ 3

Anforderung

Die Beförderung und die Bereitstellung von Fahrzeugen ist bei der Feuer- und Rettungswache der Stadt Kamen oder der Rettungsleitstelle des Kreises Unna zu beantragen.

§ 4**Beförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches**

Eine Krankbeförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie beträgt 2/3 der voraussichtlich entstehenden Kosten.

§ 5**Höhe der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen**1.1 Innerhalb des Rettungsdienstbereiches**

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	85,60 Euro
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	505,90 Euro
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	173,00 Euro

1.2 Außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich**1.2.1 Kilometerpreise**

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	0,90 Euro
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	2,30 Euro
1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	5,00 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht**2. Wartezeiten****2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung**

2.1.1	ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW) für jede angefangene Stunde	59,50 Euro
2.1.2	ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW) für jede angefangene Stunde	79,60 Euro
3.	Reinigung/Desinfektion der Fahrzeuge	
3.1	besondere Reinigung nach Verunreinigung	70,00 Euro
3.2	Desinfektion der Fahrzeuges	175,00 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

§ 6

Erforderliche Bescheinigungen

1. Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, soweit es sich nicht um einen Notfallpatienten handelt, die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Soweit es sich um Mitglieder von Krankenkassen handelt, haben diese der Besatzung des Krankenkraftwagens entweder
 - a) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit oder
 - b) einen Garantieschein der zuständigen Krankenkasse über die Übernahme der Gebühren auszuhändigen.
2. Bei Rückbeförderung aus Krankenhäusern oder von Ärzten und bei Verlegung von einem Krankenhaus zu einem anderen ist ebenfalls eine Bescheinigung bzw. ein Garantieschein im Sinne des Abs. 1 erforderlich.
3. Die Fahrt wird ohne die erforderliche Bescheinigung durchgeführt, wenn der Gesundheitszustand des Patienten keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung – Garantieschein – ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

§ 7**Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind der Leistungsempfänger und diejenigen Personen, von denen der Leistungsempfänger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der konkreten Bereitstellung der geforderten oder erforderlichen Leistung am Ort des Bedarfes. Bei einer böswilligen Alarmierung werden die jeweils gültigen Gebührensätze voll dem Verursacher berechnet.

§ 8**Fälligkeit**

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, den Städten Bergkamen und Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes ist im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Arnsberg vom 01.01.1983 unter der lfd. Nr. 494 veröffentlicht.